

An das  
Bundesministerium für Inneres

An den  
Österreichischen Fußball-Bund

**Betrifft: Vereinbarungen iSd § 56 Abs. 5 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und § 10 Abs. 3 Pyrotechnikgesetz 2010 (PyroTG 2010) betreffend die Übermittlung von Daten, zwischen der Bundesministerin für Inneres und dem Österreichischen Fußball-Bund  
Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner 196. Sitzung am 25. Mai 2010 **einstimmig beschlossen**, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

**1) Allgemeines:**

Ziel der gegenständlichen Vereinbarung ist u.a. die Verbesserung des vorbeugenden Rechtsschutzes bei Sportveranstaltungen. Im Pyrotechnikgesetz 2010 werden der Erwerb, Besitz, die Verwendung, die Überlassung, das Inverkehrbringen und die Lagerung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze, Ein- und Durchfuhr pyrotechnischer Gegenstände sowie das Böllerschießen geregelt. Sowohl im Pyrotechnikgesetz 2010 als auch im Sicherheitspolizeigesetz sind Datenübermittlungsbestimmungen an Sportfachverbände vorgesehen, zum Zweck der Verhinderung und Kontrolle von Gefährdungen bei Sportveranstaltungen und mit der Möglichkeit der wirksamen Setzung von Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts.

**Dem Datenschutzrat steht gesetzlich, vor Abschluss des Vertrages durch den Bundesminister für Inneres mit dem Österreichischen Fußball-Bund, ein Anhörungsrecht zu.**

## **2) Zu der gegenständlichen Vertragsvereinbarung der Bundesministerin für Inneres mit dem Österreichischen Fußball-Bund:**

**Vom Datenschutzrat wird hiezu Folgendes angemerkt:**

Allgemein wird festgehalten, dass Vertragsvereinbarungen selbstverständlich die Bestimmungen des DSG 2000 einzuhalten haben, aber auch in ihrer **Detailliertheit noch weitergehen sollten, als das Gesetz** selbst.

### **Zu § 2 der Vertragsvereinbarungen:**

Zu Z 2 ist anzumerken, dass in der Vereinbarung genauer dargelegt werden müsste, **in welcher Form die übermittelten Daten vor unberechtigter Verwendung gesichert werden**, bzw. sollte auch genau festgelegt werden, wie die **organisatorischen und technischen Vorkehrungen** aussehen, um den Zutritt zu Räumen - in denen sich eine Zugriffsmöglichkeit auf die übermittelten Daten befindet - nur Berechtigten zu gewähren. Es stellt sich die Frage, wie konkret dies beim Österreichischer Fußball-Bund organisiert und sichergestellt wird.

**Nach Ansicht des Datenschutzrates ist es nicht ausreichend, lediglich § 10 Abs. 3 Z 3 des Pyrotechnikgesetzes abzuschreiben. Die Vereinbarung müsste einen gewissen Mehrwert, insbesondere eine nähere Ausführung der im Gesetz festgelegten Verpflichtungen haben.**

### **Zu Z 4:**

Die Protokollierungspflichten sollten genauer dargelegt werden. Insbesondere sollte geregelt werden, wie die Protokolle tatsächlich zu führen sind und inwieweit durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können.

### **Zu § 4 der Vertragsvereinbarungen:**

§ 4 der Vertragsvereinbarung spricht davon, dass soweit der Österreichische Fußball-Bund beabsichtigt, die gem. § 56 Abs. 1 Z 3 a SPG und § 10 Abs. 2 PyroTG 2010 übermittelten Daten in Datenverwendungen **weiterzuverarbeiten** verpflichtet er sich, den Meldepflichten an die Datenschutzkommission zu entsprechen. Diese

Bestimmung könnte zu Missverständnissen führen; da es nach Ansicht des **Datenschutzrates** klar ist, **dass die Daten nur für den Zweck der Prüfung und Veranlassung eines Sportstättenbetretungsverbotes im jeweiligen Wirkungsbereich des ÖFB zu verwenden sind.**

**Es sollte daher in dieser Bestimmung klargestellt werden, dass es sich hierbei nur um die zweckgemäße Verwendung gemäß § 2 Z 1 der Vereinbarung handeln kann, wobei eine Weiterverarbeitung für andere Zwecke aus datenschutzrechtlicher Sicht unzulässig und auszuschließen wäre.**

Abschließend bemerkt der Datenschutzrat, dass die **gegenständliche Vereinbarung keine bestimmte Form der elektronischen Übermittlung regelt**, sondern offensichtlich jede beliebige Form der elektronischen Übermittlung zulässt, insofern könnten auch unsichere Übermittlungsformen (wie etwa E-Mail) vereinbart werden. **Es wird daher angeregt, ausschließlich eine der E- Government Strategie des Bundes entsprechende, sichere (und nachweisliche) Form der elektronischen Übermittlung in den Entwurf aufzunehmen.** Dazu bietet sich die Zusendung von Dokumenten über einen elektronischen Zustelldienst gemäß dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes an. Es wird daher angeregt, die Zusendung über einen elektronischen Zustelldienst zu regeln.

**Darüber hinaus nimmt der Datenschutzrat die gegenständlichen Vertragsvereinbarungen zur Kenntnis.**

8. Juni 2010  
Für den Datenschutzrat:  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**